

Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in Zivilverfahren

Kosten im Fall des Unterliegens: eigener Anwalt, gegnerischer Anwalt und Gerichtsgebühren

Streitwert in EUR	1. Instanz	1. Instanz und 2. Instanz	1. bis 3. Instanz
300	225		
600	375		
750	525	1.167	
1.050	675	1.503	
1.500	825	1.839	
2.000	1.013	2.264	
2.500	1.200	2.688	
5.000	2.138	4.811	
10.000	3.413	7.676	
15.000	4.028	9.050	
20.000	4.643	9.576	
25.000	5.258	10.815	
30.000	5.768	11.871	
35.000	6.278	14.090	23.870
40.000	6.788	13.983	24.558
45.000	7.298	16.380	27.749
50.000	7.808	17.528	26.690
75.000	9.368	20.936	35.570
100.000	10.928	24.344	41.450
125.000	11.708	26.048	44.390

Hinzu kommen weitere hohe Kosten, wenn das Gericht Sachverständige oder Zeugen vernimmt. Das gilt auch für Strafverfahren und Bußgeldsachen.

Rechtsanwaltsgebühren in Strafverfahren und Bußgeldsachen

Die Gebühren sind Rahmengebühren, deren Höhe sich im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit bemisst. Wenn die Hauptverhandlung vertagt wird (weil z.B. ein Zeuge nicht erschienen ist), fällt für jeden weiteren Verhandlungstag eine neue Gebühr an.

	Vertretung nur im Vorverfahren: 1. In Bußgeldsachen vor der Verwaltungs- behörde 2. In Strafsachen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt- schaft.	Vertretung nur in der Hauptverhandlung (Rechtsanwalt war nicht im Vorverfahren tätig).	Vertretung im Vorverfahren und anschließender Hauptverhandlung
1. Instanz Amtsgericht Schöffengericht Jugendkammer Große Strafk.	25 - 325 EUR 25 - 325 EUR 30 - 380 EUR 30 - 280 EUR	50 - 650 EUR 50 - 650 EUR 60 - 760 EUR 60 - 760 EUR	75 - 975 EUR 75 - 975 EUR 90 - 1.140 EUR 90 - 1.140 EUR
2. Instanz Kleine Strafk. Jugendkammer Große Strafk.		60 - 760 EUR 60 - 760 EUR 60 - 760 EUR	
3. Instanz (Revision) Oberlandesgericht		60 - 760 EUR	